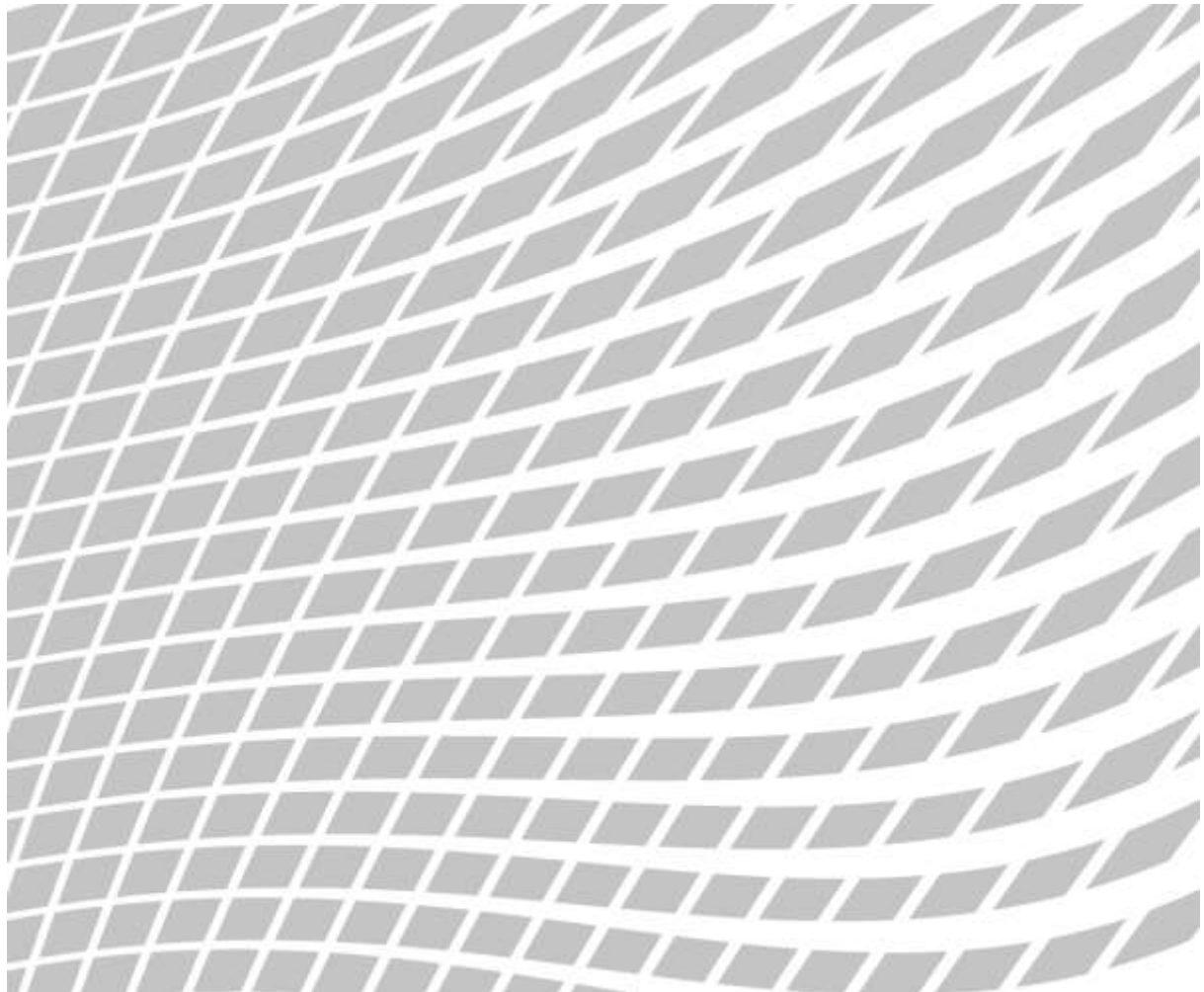


22. August 2016

Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA

Kernpunkte



1. Mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) wurde auch die Meldepflicht für bedeutende Beteiligungen an börsenkotierten Gesellschaften angepasst. Neu sind neben dem wirtschaftlich Berechtigten an einer solchen Beteiligung auch Dritte meldepflichtig, die ermächtigt sind, Stimmrechte in entsprechendem Umfang nach freiem Ermessen auszuüben (Art. 120 FinfraG). Das ist z.B. der Fall, wenn ein wirtschaftlich Berechtigter seinen Vermögensverwalter ermächtigt, die Stimmrechte an einer Beteiligung an der Generalversammlung nach freiem Ermessen auszuüben.
2. Die neue Meldepflicht wurde in der FinfraV-FINMA konkretisiert. Ursprünglich wurde vorgesehen, die Person als meldepflichtig zu erklären, die weisungsfrei, d.h. nach freiem Ermessen über die Ausübung der Stimmrechte entscheidet. Hiermit sollten namentlich Vermögensverwalter, die nach freiem Ermessen die Stimmrechte der Beteiligung des wirtschaftlich Berechtigten ausüben können, offenlegungsrechtlich erfasst werden. Die Beschränkung der Meldepflicht auf die tatsächlich mit dem Stimmrecht betraute Person schien aus gesetzlicher Sicht genügend und sollte die Erfüllung für die Betroffenen vereinfachen. In der Anhörung wurde dieser Vorschlag mehrheitlich kritisiert und gefordert, dass wie bei der Meldepflicht des wirtschaftlich Berechtigten das „letzte Glied in der Kette“ der Meldepflicht unterliegen solle. Ist somit der Vermögensverwalter, der zur Stimmrechtsausübung nach freiem Ermessen ermächtigt wurde, eine juristische Person und wird diese durch eine natürliche Person beherrscht, soll diese beherrschende Person meldepflichtig sein, unbeschrieben davon, ob diese tatsächlich Einfluss auf die Stimmrechtsausübung nehmen will. Begründet wurde dieses Anliegen damit, dass so ein einheitliches Konzept für die Meldepflicht des wirtschaftlich Berechtigten und des zur freien Stimmrechtsausübung ermächtigten Dritten erreicht werde. Es schien daher nicht gerechtfertigt, gegen den Willen der Betroffenen an der vorgeschlagenen Regelung festzuhalten. Die letztlich am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzte Regelung trägt diesen Anliegen Rechnung: Bei juristischen Personen gilt als zur Ausübung der Stimmrechte nach freiem Ermessen ermächtigt, wer diese direkt oder indirekt beherrscht (Art. 10 Abs. 2 Satz 3 FinfraV-FINMA).
3. Seit Inkrafttreten der Regelung per 1. Januar 2016 haben verschiedene Betroffene auf Probleme in der Umsetzung dieser Meldepflicht hingewiesen. Insbesondere sei der Aufwand erheblich für natürliche Personen, die Finanzgruppen beherrschen, aber keine operative Tätigkeit ausüben. Die Absicht bei der Formulierung der heute geltenden Regelung war, den Anliegen der Betroffenen Rechnung zu tragen. Dieses Ziel wurde anscheinend nicht erreicht. Darum wird vorliegend ein Zurückkommen auf den ursprünglichen Vorschlag vorgeschlagen, wonach die Person meldepflichtig sein soll, die tatsächlich zur Stimmrechtsausübung nach freiem Ermessen ermächtigt wurde.